



HVBG

HVBG-Info 26/2000 vom 25.08.2000, S. 2469 - 2478, DOK 754.14

Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII - Urteile des LG Mönchengladbach vom 09.05.2000 - 6 O 427/99 -, des OLG Stuttgart vom 10.05.2000 - 3 U 209/99 - und des LG Stuttgart vom 16.08.1999 - 15 O 72/99

Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII
- vorübergehende Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch
Versicherte mehrerer Unternehmen auf einer gemeinsamen
Betriebsstätte;

hier: 1. Urteil des Landgerichts (LG) Mönchengladbach vom
09.05.2000 - 6 O 427/99 -
2. Urteile des Oberlandesgerichts (LG) Stuttgart vom
10.05.2000 - 3 U 209/99 - (nicht revisibel) -
und des Landgerichts (LG) Stuttgart vom 16.08.1999
- 15 O 72/99 -

Bezug: Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen
Berufsgenossenschaften vom 09.06.2000 (HVBG-INFO 18/2000,
S. 1724 ff.)

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012959 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 22.08.2000

=====

Orientierungssatz zum Urteil des LG Mönchengladbach vom 09.05.2000
- 6 O 427/99 -:

Versicherte mehrerer Unternehmen sind nur dann auf einer
"gemeinsamen Betriebsstätte" tätig, wenn nicht nur ein zeitlicher
und räumlicher Kontakt besteht. Der Tätigkeit muß überdies ein
gemeinsamer Zweck im weitesten Sinne zugrunde liegen. Ein
zufälliges und beziehungsloses Zusammentreffen auf der
Betriebsstätte wird vom Tatbestand des SGB VII § 106 Abs 3 Alt 3
(juris: SGB 7) nicht erfaßt.

Tenor:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die
Klägerin DM 66.983,11 nebst 4 % Zinsen seit dem 14.12.1999 zu
zahlen.

Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner
verpflichtet sind, der Klägerin alle weiteren in der Person ihres
Versicherten, .. R., anläßlich des Arbeitsunfalls vom 16.01.1998
noch zu erbringenden Aufwendungen zu erstatten, soweit die
Klägerin nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches verpflichtet
ist, ihrem Versicherten unfallbedingte und übergangsfähige
Leistungen zu erbringen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als
Gesamtschuldner.

Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 76.000,00 DM vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht in ihrer Eigenschaft als Unfallversicherer Schadenersatzansprüche aus übergegangenem Recht gemäß § 116 SGB X geltend.

Am 16.01.1998 fuhr der bei der Klägerin gesetzlich unfallversicherte .. R., der als Kraftfahrer bei der Firma P. beschäftigt ist, im Auftrag seiner Firma mit einem Lkw auf das Werksgelände der Beklagten zu 1. Dort sollte Mehl abgeladen werden. Er stellte seinen Lkw in einem Abstand von ca. 2 bis 3 m von der Wand ab. Den Motor des Lkw schaltete er nicht ab, da dieser für den Entladevorgang notwendig war. Der Zeuge R. stand dann seitlich von seinem Pkw auf einer Straße des Werksgeländes der Beklagten zu 1. Zu diesem Zeitpunkt fuhr der Beklagte zu 2. mit einem Gabelstapler an dem haltenden Lkw vorbei, um zu einem Lager der Beklagten zu 1. zu fahren. Er fuhr mit seinem Gabelstapler rückwärts. Dabei sah er den neben seinem Lkw stehenden Zeugen R. nicht. Dieser schaute in die entgegengesetzte Richtung. Da der Motor seines Lkws lief, hörte er auch nicht die Geräusche des Gabelstaplers. Er wurde von dem Gabelstapler von hinten erfaßt und am linken Fuß verletzt. Der Zeuge R. wurde aufgrund der Verletzungen im St.-A.-Hospital stationär behandelt. Es wurde eine massive Weichteilquetschung des linken Fußes mit Verdacht des Bruches des III. Mittelfußstrahles festgestellt.

Die Klägerin hat für den Zeugen R. bis einschl. 06.01.1999 Leistungen i.H.v. 66.983,11 DM erbracht. Es ist zu erwarten, daß die Klägerin an den Zeugen R. aufgrund der unfallbedingten Verletzungen auch künftig Verletztengeld wird zahlen müssen. Desweiteren ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß auch noch unfallbedingt Sachleistungen zu erbringen sind. Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte zu 2. hafte dem Zeugen R. aus § 823 Abs. 1 BGB. Die Haftung der Beklagten zu 1. ergebe sich aus § 831 BGB. Diese Ansprüche seien auf sie gemäß § 116 SGB X übergegangen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin DM 66.983,11 nebst 4 % Zinsen hieraus seit der Zustellung der Klageschrift zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin alle weiteren in der Person ihres Versicherten, A. R., anlässlich des Arbeitsunfalles vom 16.01.1998 noch zu erbringenden Aufwendungen zu erstatten, soweit die Klägerin nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs verpflichtet ist, ihrem Versicherten unfallbedingte und übergangsfähige Leistungen zu erbringen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, der von dem Beklagten zu 2. geführte Gabelstapler verfüge über ein intaktes gelbes Rundum-Warnlicht, welches bei Inbetriebnahme des Gabelstaplers eingeschaltet gewesen sei. Ferner sei ein akustisches Warnsignal zu hören gewesen, welches sich automatisch beim Rückwärtsfahren des Gabelstaplers einschalte. Die Beklagte zu 1. behauptet weiterhin, der Beklagte zu 2. sei seit

Beginn seiner Tätigkeit im Jahre 1998 regelmäßig vom Lagerleiter, dem Zeugen .. überwacht worden. In der Vergangenheit habe es keinerlei Anlaß zu Klagen gegenüber dem Beklagten zu 2. gegeben. Bei dem streitgegenständlichen Vorfall handele es um das erste negative Vorkommnis.

Die Beklagten sind zudem der Auffassung, eine Schadensersatzverpflichtung nach dem Recht der unerlaubten Handlung sei gemäß § 106 Abs. 3 SGB VII ausgeschlossen. Hierzu vertreten sie die Auffassung, daß eine Verletzung des Zeugen R. auf einer gemeinsamen Betriebsstätte der Beklagten zu 1. und der Arbeitgeberin des Zeugen R. vorliege. Aus diesem Grunde seien Schadensersatzansprüche des Zeugen R. gegen den Beklagten zu 2. gem. § 106 Abs. 3 SGB VII ausgeschlossen. Diese Haftungsprivilegierung wirke auch zu Gunsten der Beklagten zu 1.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Haftung des Beklagten zu 2.:

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zu 2. einen Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Aufwendungen aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 116 SGB X.

Der Beklagte zu 2. haftet dem Versicherten, .. R., auf Ersatz der Heilbehandlungskosten wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Der Beklagte zu 2. hat den Versicherten .. R. mit dem von ihm geführten Gabelstapler am linken Fuß verletzt. Die Herbeiführung der Verletzung erfolgte fahrlässig, da der Beklagte zu 2. den Gabelstapler rückwärts bewegt hat, ohne die erforderliche ständige Rückschau nach hinten zu halten.

Die Klägerin hat für ihren Versicherten .. R. bis zum 06.01.1999 Leistungen in Höhe von unstreitig DM 66.983,11 erbracht. In Höhe dieser Leistungen ist der Schadensersatzanspruch des Versicherten .. R. auf die Klägerin gemäß § 116 SGB X übergegangen.

Dem Schadensersatzanspruch des Versicherten .. R. steht auch die Vorschrift des § 105 Abs. 1, S. 1 SGB VII nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift sind Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursachen, zum Ersatz des Personenschadens nur dann verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Nach § 106 Abs. 3 SGB VII gilt § 105 SGB VII auch dann, wenn Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichten, für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander.

Entgegen der Auffassung der Beklagten fehlte es an einer Tätigkeit des Versicherten .. R. und des Beklagten zu 2. auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, da die Tätigkeit beider Personen lediglich einen räumlichen und zeitlichen Kontakt aufwies, ohne daß den beiden Tätigkeiten ein gemeinsamer Zweck im weitesten Sinne zugrunde lag.

Der Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte ist nicht legal definiert. Der Auffassung der Beklagten, eine gemeinsame Betriebsstätte erfordere lediglich einen zeitlichen und räumlichen Kontakt der nebeneinander (parallel) oder nacheinander stattfindenden Verrichtungen, ein gemeinsames Tätigwerden sei nicht erforderlich, ist nicht zu folgen. Die Tätigkeit auf einer

"gemeinsamen Betriebsstätte" erfordert neben dem zeitlichen und räumlichen Kontakt ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Beteiligten im weitesten Sinne.

Nach der amtlichen Begründung zum Unfallversicherungseinordnungsgesetz (UVEG) ist mit der Einordnung in das SGB das Unfallversicherungsrecht in erster Linie rechtssystematisch überarbeitet worden, ohne grundlegende inhaltliche Reformen.

Nach altem Recht (für Unfälle bis zum 31.12.1996) griff die Haftungsersetzung insbesondere in den Fällen der bloßen Arbeitsberührung nicht ein, wenn also Angehörige verschiedener Unternehmen unabhängig voneinander, aber im Risikobereich des anderen arbeiten, sogenannte parallele Tätigkeiten ausübten, und dabei jemand den Angehörigen eines anderen Unternehmens verletzte (BGH VersR 1986, 868; BGH VersR 1990, 1409). Sollte aber nach dem Willen des Gesetzgebers das bisher geltende Unfallversicherungsrecht lediglich in das SGB eingearbeitet werden, so spricht dieser gesetzgeberische Wille gegen eine weitere Auslegung des § 106 Abs. 3 SGB VII.

Zu berücksichtigen ist auch der rechtssystematische Zusammenhang. Der erste Halbsatz des § 106 Abs. 3 SGB VII bezieht sich u.a. auf das Zusammenwirken verschiedener Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen. Wenn z.B. Angehörige verschiedener Feuerwehren zur Bekämpfung eines Brandes zusammenwirken, sind sie im Falle der Schädigung eines anderen auch dann haftungsprivilegiert, wenn sie verschiedenen Feuerwehren angehören. Die verschiedenen Feuerwehren sind zur gemeinsamen Brandbekämpfung an der Brandstelle tätig; sie verfolgen ohne vertraglichen Zusammenschluß ein gemeinsames Ziel; sie arbeiten nicht nebeneinander, sondern miteinander; es handelt sich nicht um eine parallele Tätigkeit sondern um eine gemeinschaftliche Tätigkeit.

Dieser rechtssystematische Zusammenhang spricht ebenfalls dafür, daß eine - wie auch immer geartete - Zusammenwirkung der beteiligten Personen zu einem gemeinsamen Zweck auf der Betriebsstätte erfolgen muß und eine allein zufällige und gleichzeitige Anwesenheit auf einer Betriebsstätte nicht ausreicht. Zu beachten ist weiterhin, daß es sich bei den §§ 104 ff. SGB VII um Ausnahmebestimmungen zur grundsätzlich bestehenden Haftungsverpflichtung handelt, so daß der Anwendungsbereich dieser Ausnahmenvorschriften im Zweifel eng auszulegen ist. Für eine enge Auslegung spricht auch, daß der Verletzte in den hier in Rede stehenden Fällen bereits in seinem Stammbetrieb unfallversichert ist, die Haftungsersetzung ihm somit nur Nachteile, beispielsweise den Ausschluß von Schmerzensgeld und dergleichen bringt. Um dieses vielfach als unbillig empfundene Ergebnis zu vermeiden, hat der BGH zum alten Recht angenommen, daß der Verletzte, der auch Aufgaben seines Stammbetriebes wahrgenommen hat, im Zweifel nur für diesen tätig geworden ist, und nicht auch für den Unfallbetrieb (BGH VersR 1998, 582). Zwar beschäftigt sich diese Rechtsprechung nicht mit der Auslegung des Begriffes "gemeinsame Betriebsstätte", sondern betrifft das Tätigwerden für verschiedene Unternehmer und die Frage der Doppelversicherung. Gleichwohl ist die Interessenlage vergleichbar, so daß auch diese Rechtsprechung als Argument gegen eine erweiterte Auslegung des Begriffes "gemeinsame Betriebsstätte" in § 106 Abs. 3 SGB VII herangezogen werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Anwendung des § 106 Abs. 3 SGB VII in den Fällen abzulehnen, in denen Beschäftigte verschiedener Betriebe zufällig und beziehungslos auf einer Betriebsstätte zusammentreffen und einander verletzen.

Erforderlich ist zumindest, daß auf einer gemeinsamen Betriebsstätte die Arbeiter verschiedener Unternehmen zumindest eine Absprache über die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen treffen, ohne daß eine ARGE oder dergleichen vorliegen muß.

Auf der Grundlage dieser Auslegung des § 106 Abs. 3 SGB VII greift die Haftungsprivilegierung des § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII zu Gunsten des Beklagten zu 2. nicht ein, da die Tätigkeit des Versicherten .. R. und des Beklagten zu 2. völlig beziehungslos nebeneinander erfolgte. Es bestand lediglich ein zeitlicher und räumlicher Kontakt, ohne daß beiden Tätigkeiten ein gemeinsamer Zweck im weitesten Sinne zugrunde lag.

II. Haftung der Beklagten zu 1.:

Die Beklagte zu 1. haftet der Klägerin auf Ersatz der gegenüber dem Versicherten .. R. bis zum 06.01.1999 getätigten Aufwendungen aus § 831 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 116 SGB X. Der Beklagte zu 2. hat als Verrichtungsgehilfe der Beklagten zu 1. den Versicherten .. R. in seiner Gesundheit verletzt. Die Beklagte zu 1. hat sich für das Verhalten ihres Verrichtungsgehilfen nicht ausreichend exkulpiert. Dem Geschäftsherrn obliegt im Rahmen des § 831 Abs. 1 BGB die Darlegungs- und Beweislast für die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen. Da die Auswahlkriterien noch im Zeitpunkt der Schadensverursachung vorhanden sein müssen, hat der Geschäftsherr in der Regel auch die sorgfältige Überwachung des Verrichtungsgehilfen zu beweisen. Infolgedessen ist bei längeren Zeiträumen zwischen Anstellung und Schadenszufügung der Nachweis fortdauernder planmäßiger unauffälliger Überwachung mit unerwarteten Kontrollen erforderlich (Palandt-Thomas, 57. Aufl., BGB, § 831 Rdn. 14).

Diesen Rechtsprechungsgrundsätzen genügt der Vortrag der Beklagten zu 1. nicht. Die Beklagte zu 1. trägt lediglich vor, daß sie den Beklagten zu 2. durch ihren Lagerleiter, den Zeugen R., fortlaufend überwacht hat. Dieser Vortrag wurde von Seiten der Klägerin bestritten. Eine nähere Konkretisierung der Überwachungstätigkeit durch die Beklagte zu 1. ist nicht erfolgt. Eine Vernehmung des Zeugen .. würde darauf hinaus laufen, von Amts wegen zu ermitteln, wie der Zeuge .. den Beklagten zu 2. überwacht hat. Ein Hinweis des Gerichts auf die mangelnde Substantiierung des Sachvortrages der Beklagten zu 1. war nicht erforderlich, da die Klägerin bereits auf die mangelnde Konkretisierung hingewiesen hat.

Neben dem Leistungsanspruch war festzustellen, daß die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, die zukünftigen Aufwendungen der Klägerin zu erstatten. Ein Feststellungsinteresse liegt im Rahmen von Haftpflichtfällen vor, wenn künftige Schadensfolgen, sei es auch nur entfernt, möglich sind, ihr Eintritt aber noch ungewiß ist.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Klägerin ihrem Versicherten auch zukünftig Unfallgeld zahlen müssen und zu Sachleistungen verpflichtet ist, so daß dem Feststellungsantrag stattzugeben war.

Der zugesprochene Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Streitwert: 102.936,11 DM

Orientierungssatz zum Urteil des OLG Stuttgart vom 10.05.2000

Verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen sich gegenständig, zeitlich und räumlich überschneidende Arbeiten, zwischen denen eine auch nur lose Verbindung besteht, liegt eine gemeinsame Betriebsstätte iSv SGB VII § 106 Abs 3 Alt 3 (juris: SGB 7) vor. Dies ist auf einer Baustelle, auf der mehrere Firmen gleichzeitig und ineinandergreifend tätig sind, regelmäßig der Fall. Weitergehende rechtliche Beziehungen zwischen den Unternehmen sind nicht erforderlich.

Tenor:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 15. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 16.08.1999 wird zurückgewiesen.
 2. Die Klägerin trägt die Kosten der Berufung.
 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- Streitwert und Beschwer der Klägerin: 11.386,68 DM.
Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Der Klägerin steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gemäß §§ 106 Abs. 3, 104 Abs. 1 SGB VII nicht zu.

1. Die Unfallbeteiligten haben gem. § 106 Abs. 3 3. Alternative SGB VII betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichtet.

a) Eine gemeinsame Betriebsstätte liegt vor, wenn eine - auch nur lose - Verbindung zwischen den sich gegenständig, zeitlich und räumlich überschneidenden Arbeiten besteht. Dies ist bei einer Baustelle, an der mehrere Firmen gleichzeitig und ineinandergreifend tätig sind, regelmäßig anzunehmen. Weitergehende rechtliche Beziehungen zwischen den Unternehmen, wie bei einer ARGE, also einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sind nicht erforderlich (vgl. OLG Stuttgart r+s 2000, 22; ähnlich OLG Karlsruhe r+s 1999, 373 und r+s 1999, 375; vgl. ferner OLG Saarbrücken r+s 1999, 374). Danach ist im vorliegenden Fall eine gemeinsame Betriebsstätte ohne weiteres zu bejahen.

b) Ob darüberhinaus zu verlangen ist, dass die Tätigkeit der Angehörigen der verschiedenen Unternehmen durch gemeinsame Absprachen, z.B. über die Benutzung von Gerüsten oder Maschinen oder über die Baustellenabsicherung, miteinander verknüpft sind (vgl. Lemcke r+s 1999, 376) oder dass die Baustelle in gemeinsamer Organisation und Verantwortung oder gewollter gemeinsamer Zielsetzung unterhalten wird (vgl. KassKomm/Ricke § 106 Rn. 5; von OLG Karlsruhe r+s 1999, 375, 376 offengelassen) kann dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Fall haben die Parteien - wenn auch zeitlich versetzt - ineinandergreifende Arbeiten an einem Hydrantenschacht ausgeführt. Solche Arbeiten setzen regelmäßig eine - zumindest stillschweigende - Koordination voraus.

2. Die in § 106 Abs. 3 3. Alternative SGB VII statuierte Haftungsbeschränkung gilt nicht nur für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen, sondern auch für die Haftung der beteiligten Unternehmer (vgl. OLG Stuttgart r+s 2000, 22; OLG Karlsruhe r+s 1999, 373, 374; aA OLG Karlsruhe r+s 1999; 375, 376; Lemcke r+s 1999, 376, 377; derselbe in r+s 2000, 23, 24).

a) Hierfür spricht zunächst der in § 106 Abs. 3 SGB VII enthaltene Verweis auf § 104 SGB VII. Hätte die betriebsübergreifende Geltung der Haftungsbeschränkung nur auf Arbeitnehmer untereinander und das Verhältnis von schädigendem Arbeitnehmer und betriebsfremden geschädigten Unternehmer geltend sollen, hätte sich eine Bezugnahme auf § 105 SGB VII aufgedrängt. Der Sinn und Zweck der Bezugnahme auf § 104 SGB VII kann nur darin bestehen, dass auch der schädigende Unternehmer im Verhältnis zu dem betriebsfremden Tätigen privilegiert werden soll (vgl. Geigel/Kolb, Haftpflichtprozess, 22. Aufl., Kap. 31 Rn. 84).

b) In die gleiche Richtung deutet der Zusammenhang mit den §§ 104, 105 SGB VII. Die Privilegierung erfaßt Unternehmer und Beschäftigte sowohl als Handelnde wie als Geschädigte. Wenn sich die Privilegierung in den Fällen des § 106 Abs. 3 SGB VII auf die Beschäftigten beschränken würde, würde nicht der in den §§ 104, 105 SGB VII zum Ausdruck kommende Grundgedanke - Ablösung der Haftung durch die Leistungen der Unfallversicherung zur Stärkung des Betriebsfriedens - ein erweitertes Anwendungsgebiet finden, sondern es würde ein neuer, sozial geprägter Zweckgedanke - Schutz der Arbeitnehmer vor haftungsrechtlicher Inanspruchnahme - an seine Stelle treten. Diese einseitige Privilegierung würde dem Umstand nicht gerecht, dass die Beiträge zur Unfallversicherung von den Unternehmern aufgebracht werden.

Orientierungssatz zum Urteil des LG Stuttgart vom 16.08.1999
- 15 O 72/99 -:

1. SGB VII § 106 Abs 3 (juris: SGB 7) gilt entgegen seinem zu engen Wortlaut nicht nur für die Ersatzpflicht der für beteiligte Unternehmen auf einer gemeinsamen Betriebsstätte Tätigen untereinander, sondern auch für die Haftung der beteiligten Unternehmer.
2. Verrichten Mitarbeiter der Unternehmer vorübergehend betriebliche Tätigkeiten parallel, liegt eine gemeinsame Betriebsstätte iSd SGB VII § 106 Abs 3 vor, wenn die Arbeitsbereiche der Unternehmen sich dergestalt berühren, daß der Geschädigte von den Gefahren des Unfallbetriebes betroffen wird, weil seine Arbeitsstätte in dessen Einflußbereich liegt. Bei Arbeiten mehrerer Unternehmer auf einer gemeinsamen Baustelle kommt eine örtliche Abgrenzung nach Baustellenteilen jedenfalls bei Tiefbauarbeiten kleineren Umfangs allenfalls auf Großbaustellen in Betracht.
3. Wird ein Arbeitnehmer eines Unternehmers verletzt, weil ein Radlader eines anderen Unternehmens umstürzt und (von dem tätigen Mitarbeiter unsachgemäß befestigte) Stahlplatten beim Transport zum Einsatzort herunterfallen, greift nach alledem das Haftungsprivileg des SGB VII § 104 Abs 1 iVm SGB VII § 106 Abs 3.

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 1.800,-- abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: DM 11.386,68

Tatbestand:

Die Klägerin ist Arbeitgeberin des Arbeiters .. S. Sie nimmt die Beklagte wegen gem. § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) übergegangener Ansprüche aus einem Unfall vom 6.5.1997 auf Erstattung von Lohnzahlungen in Anspruch, die sie an den bei dem Unfall verletzten Arbeiter S. verbracht hat.

Der als Wassermeister im Wasserwerk der Klägerin beschäftigte Arbeiter S. führte am 6.5.1997 an einem von der Beklagten zuvor hergestellten Hydrantenschacht in der B.straße/.. in R. Anschlußarbeiten aus. Zur gleichen Zeit waren Mitarbeiter der Beklagten damit beschäftigt, eine Stahlabdeckplatte von der Baugrube abzuheben und zu einem Zwischenlager auf der Baustelle zu transportieren. Auf dem Weg von der Baugrube bis zu dem Lagerplatz stürzte der dabei eingesetzte Radlader um. Die Stahlplatte fiel in den Schacht und verletzte den Mitarbeiter der Klägerin. Die Klägerin macht ihre Gesamtaufwendungen geltend, die sie mit DM 11.386,68 beziffert; insoweit wird auf die der Klageschrift beigefügte Abrechnung (Anlage K2, Bl. 6 d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin trägt vor, der Mitarbeiter der Beklagten M. habe die Stahlplatte, ohne hierzu von irgend jemand angewiesen zu werden, eigenmächtig und völlig unsachgemäß an einem Seil an der Schaufel festgemacht. Er sei völlig untauglich gewesen, ein solches Gefährt zu fahren. Angesichts der Beladung, der unsachgemäßen Befestigung der Stahlplatte mit einem zu langen Seil und des unebenen Straßenbelags sei er mit völlig überhöhter Geschwindigkeit gefahren. Schon eine längere Strecke vor dem Umkippen des Radladers habe sich die Platte aufgeschaukelt. Nachdem die Schaukelbewegung von dem Mitarbeiter der Beklagten M. nicht mehr "in den Griff zu bekommen" war, habe er es vorgezogen, eine abrupte Sofortbremsung vorzunehmen. Deshalb sei der Radlader umgekippt.

Die Klägerin ist der Auffassung, das Haftungsprivileg der §§ 104, 106 Abs. 3 SGB VII greife nicht ein. Die B.straße sei im fraglichen Zeitpunkt für den Fußgängerverkehr ohne weiteres zugänglich gewesen. Man könne daher nicht davon sprechen, daß die Einsatzstellen der Beklagten und der Klägerin Bestandteil einer größeren, räumlich abgetrennten Baustelle gewesen seien. Der konkrete Unfallort sei im fraglichen Zeitpunkt von der Beklagten ebenso verlassen gewesen, wie die unmittelbare Umgebung. Die Beklagte habe hier am Unfallort nichts mehr zu tun gehabt. Der Ort, an dem die Mitarbeiter der Beklagten im maßgeblichen Zeitpunkt gearbeitet hätten, sei mindestens 50 bis 60 m von der Unfallstelle entfernt gewesen. Die Beklagte habe den konkreten Unfallort komplett verlassen. Der Umstand, daß der Arbeiter der Beklagten mit dem Radlader an dem Einsatzort des Arbeiters der Klägerin vorbeigefahren sei, erkläre sich nicht durch einen funktionalen Zusammenhang zwischen den Tätigkeiten der Beklagten und denen der Klägerin, sondern dadurch, daß die Beklagte ihren Lagerplatz am Ende der B.straße angelegt hatte. Daher könne nicht von einer "gemeinsamen Betriebsstätte" gesprochen werden.

Die Klägerin beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin DM 11.386,68 nebst 10 % Zinsen hieraus ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, ihr Mitarbeiter M. sei vom zuständigen Polier

ordnungsgemäß eingewiesen worden. Der Unfall sei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden. Herr M. habe als erfahrener Mitarbeiter gegolten, der mit dem Gerät vertraut gewesen sei. Bei der Aufgabe, die Stahlplatte mit dem Radlader anzuheben, habe es sich um einen Routineauftrag gehandelt.

Die Beklagte bestreitet die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen. Sie ist der Auffassung, die allgemeinen Haftungsbestimmungen seien hier durch § 104 Abs. 1 i.V.m. § 106 Abs. 3 SGB VII modifiziert. Die Baustelle B.straße stelle eine gemeinsame Betriebsstätte dar. Dies ergebe sich daraus, daß die Herstellung der Wasserleitung nebst Hydrantenschacht arbeitsteilig ausgeführt worden sei. Die notwendigen Tiefbau- und Betonierarbeiten seien von der Beklagten übernommen worden. Lediglich der Anschluß, d.h. die Herstellung des Hydranten selbst sei durch die Klägerin ausgeführt worden. Nach Fertigstellung der Anschlußarbeiten durch die Klägerin sei die Beklagte für die Verfüllung des Arbeitsraumes, die Herstellung des Deckels usw. verantwortlich gewesen. Für die Anwendung des § 104 SGB VII genüge es, daß im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens mehrere Arbeitgeber tätig seien und so eine gemeinsamen Betriebsstätte entstehe.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Wegen der Örtlichkeiten wird auf den Lageplan, der als Anlage der Unfallanzeige beigelegt wurde (K1, Bl. 5 d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Deliktische Ansprüche des bei der Klägerin beschäftigten Wassermeisters sind gem. § 104 Abs. 1 i.V.m. § 106 Abs. 3 SGB VII mit der Folge ausgeschlossen, daß solche nicht auf die Klägerin übergehen konnten. Danach sind Unternehmer den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben, § 104 Abs. 1 SGB VII. Verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gelten die §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander, § 106 Abs. 3 SGB VII.

§ 106 Abs. 3 SGB VII gilt entgegen seinem zu engen Wortlaut nicht nur für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander, sondern auch für die Haftung der beteiligten Unternehmer. Andernfalls liefe die Verweisung auf § 104 SGB VII ins Leere, weil dort die beschränkte Haftung der Unternehmer, nicht aber der Beschäftigten geregelt wird.

Die Mitarbeiter der Beklagten und der Klägerin verrichteten vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte. Eine gemeinsame Betriebsstätte liegt vor, wenn die Arbeitsbereiche der Unternehmen sich dergestalt berühren, daß der Geschädigte von den Gefahren des Unfallbetriebes betroffen wird, weil seine Arbeitsstelle in dessen Einflußbereich liegt (vgl. Geigel, Haftpflichtrecht, 22. Aufl., S. 1359, RZ 84). Als gemeinsam gilt die Betriebsstätte für die Unternehmen für den Zeitraum, währenddessen sie auftragsgemäß auf der Betriebsstätte

tätig sind (vgl. Stern-Krieger/Arnau, Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung im SGB VII unter Berücksichtigung des zivilrechtlichen Haftungsrechts, VersR 97, 408, 411). Da der Wassermeister der Klägerin Anschlussarbeiten in einem Schacht ausführte, der von der Beklagten errichtet und nach den Anschlussarbeiten fertiggestellt werden sollte, befand er sich im Gefahren- und Einflußbereich der Beklagten. Entgegen der Auffassung der Klägerin scheidet die Annahme einer gemeinsamen Betriebsstätte nicht daran, daß die Beklagte am Unfalltag mit Arbeiten quasi am anderen Ende der Baustelle beschäftigt war. Eine örtliche Abgrenzung nach Baustellenteilen ist bei Tiefbauarbeiten kleineren Umfangs kaum möglich und kommt daher allenfalls bei Großbaustellen in Betracht. Dazu kommt vorliegend, daß die Beschäftigten der Beklagten unmittelbar vor und nach den Anschlussarbeiten der Klägerin am selben Schacht Arbeiten auszuführen hatten. Daher liegt eine gemeinsame Betriebsstätte vor, selbst wenn man nicht die gesamte Baustelle, sondern nur Teile der selben als gemeinsame Betriebsstätte wertet. Dabei ist unerheblich, daß der Transport der Stahlplatten nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Arbeiten am Schacht stand. Es genügt, daß es sich um auftragsgemäß vorzunehmende Arbeiten handelte, die auch andere Baustellenbereiche berühren und beeinflussen konnten, wie es bei Transportarbeiten typischerweise der Fall ist.

Eine Ausnahme von der Haftungsbeschränkung nach § 104 Abs. 1 Satz 1 a.E. SGB VII ist nicht gegeben. Weder handelte der Mitarbeiter der Beklagten vorsätzlich, noch liegt ein Wegeunfall vor.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.